

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Brückenau**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Brückenau e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Brückenau
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Brückenau, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere zur Beschaffung von Feuerwehrausrüstung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. Mitglieder der Kinderfeuerwehr (6. bis 12. Lebensjahr)
  - c. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - d. fördernde Mitglieder
  - e. Ehrenmitglieder
  - f. Juristische Person

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bad Brückenau (gesamter Stadtbereich) haben, oder als Mitglied (Doppelmitgliedschaft) in einer anderen Feuerwehr aktiven Dienst leisten und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden,

wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist bei der Mitgliederversammlung fällig. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 3. Vorsitzenden
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Kassenwart
  - f. dem Kommandanten und stellvertretendem Kommandanten der Freiwilligen

- Feuerwehr Bad Brückenau, soweit sie nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis e gewählt werden
- g. den Gruppenführern der Löschgruppen
  - h. dem hauptamtlichen Gerätewart und dem ehrenamtlichen Gerätewart
  - i. den Vertrauensleuten
2. Die unter Absatz 1, Nr. a bis c genannten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und jeweils einzelvertretungsberechtigt.
  3. Die unter Absatz 1, Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren an der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
  4. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Feuerwehrdienstleistenden zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren von den Feuerwehrdienstleistenden gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrführungsdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen, noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens 3 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Es können höchstens drei Vertrauensleute in den Vorstand gewählt werden.
  5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganisationen vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kommandanten oder seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Brückenau
  - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, in Textform oder durch Bekanntmachung in den Brückenaauer Tageszeitungen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied (auch Ehrenmitglieder) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Abstimmungsbestimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Vereinsehrennadel in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) oder

2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Brückenau, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. August 2022 per Handzeichen von den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen.

Diese Satzung tritt am 19. August 2022 in Kraft. Die bisherige Satzung wird mit dem gleichen Datum außer Kraft gesetzt.

### Der Vorstand

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kommandant

stellv. Kommandant

Schriftführer

Kassenwart

Gruppenführer Gruppe 1

Gruppenführer Gruppe 2

Gruppenführer Gruppe 3

Gruppenführer Gruppe 4

Gruppenführer Gruppe 5

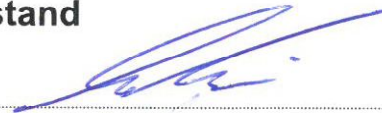

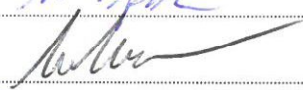

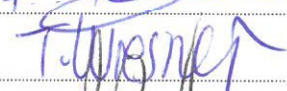

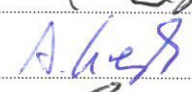







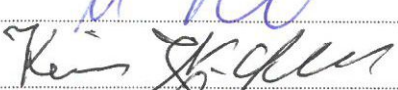
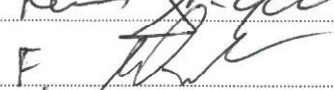
Gruppenführer Gruppe 6

Gruppenführer Jugendgruppe

Gerätewart Kfz

Vertrauensmann 1

Vertrauensmann 2

  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....  
  
.....